

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

Gemeinderats

*am Dienstag, dem 15.06.2021
im Dorfzentrum/Alte Schule Diepolz*

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am: 10.06.2021

Anwesend waren:

Bürgermeister: Josef Kindler
Vizebürgermeister: Rudolf Dötzl

die Mitglieder des Gemeinderates:

GfGR: Adolf Schmid, DI	GfGR: Johannes Futschek
GfGR: Herbert Gartler	GfGR: Hannes Wild
GR: Sabine Amon	GR: Ernst Breyer
GR: Petra Seidl	GR: Kurt Dietrich
GR: Gerald Fuchs	GR: Stephan Schirxl
GR: Richard Heintl	GR: Rainer Friedl
GR: Katrin Haftinger	GR: Sonja Platzer
GR: Sigrun Gallhuber-Gartler	GR: Elisabeth Eckl
GR: Lukas Grünberger, Ing.	

Anwesend waren außerdem:

Entschuldigt abwesend waren:

GfGR Herbert Gartler, GfGR Hannes Wild, GR Kurt Dietrich, GR Gerald Fuchs, GR Stephan Schirxl, GR Rainer Friedl

Schriftführer: AL Reinhard Fichtinger

Vorsitzender: Bgm. Josef Kindler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 26.05.2021

TOP 2: Grundstücksverkauf in der KG Zwingendorf

TOP 3: Verlängerung Pachtverträge

TOP 4: Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

TOP 5: Beschluss: Verordnung Stellplatz-Ausgleichsabgabe

TOP 6: Nebeneinfahrten zu Bauplätzen

TOP 7: Bericht des Bürgermeisters

TOP 8: Bericht des Prüfungsausschusses (nicht öffentlich)

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 26.05.2021

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 26.05.2021 keine schriftlichen Einwendungen abgegeben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Grundstücksverkauf in der KG Zwingendorf

Sachverhalt:

Herr Christian Bohac, wohnhaft in 2063 Zwingendorf 347/1, stellte am 07.06.2021 ein Ansuchen um Grundkauf im Siedlungsgebiet „Bahnstraße“ in Zwingendorf, Parzelle 2863/50, Größe 1.067 m². Der Kaufpreis beträgt € 12,00/m². Die bereits angefallenen Vermessungskosten, die Eintragungskosten ins Grundbuch, sowie die Kosten für die Erstellung des Kaufvertrages beim Notar Dr. Schweifer gehen zu Lasten des Käufers.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den obigen Grundstücksverkauf zu den angeführten Bedingungen an Herrn Christian Bohac zum Preis von € 12,00/m² beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Verlängerung Pachtverträge

Sachverhalt:

Die Pachtverträge der Gemeindegrundstücke (Gemeindeäcker) laufen im Herbst (30.09.2021) aus und müssen daher für die neue Periode von 01.10.2021 bis 30.09.2027 verlängert werden. Da sich der Agrarpreisindex kaum verändert hat (sogar etwas verringert), sollen die Pachtpreise unverändert weiter gelten. Die neuen Pachtverträge werden neu ausgestellt und zur gegenseitigen Unterzeichnung (Verpächter und Pächter) vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Pachtverträge unter den derzeitigen gültigen Bedingungen für weitere 6 Jahre (bis 30.09.2027) verlängern.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großharras hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 folgendes beschlossen:

**Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Großharras**

§ 1

In der Marktgemeinde Großharras werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Großharras.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
 4. Sperrmüllzu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60, 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Altpapier, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Säcken (Gelber Sack) je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Altstoffe, (Metalle, Kartonagen,...) sind im Altstoffsammelzentrum, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, abzugeben (Bringsystem). Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (8) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die bereitgestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 15 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen (Biomüll)
 - c) 9 Einsammlungen von Kunststoffen, Verbundstoffen (Gelber Sack)
 - d) 8 Einsammlungen von Altpapier durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll in folgende Sammelzentren einzubringen (Bringsystem):

Deponie Großharras
Umwelthalle Zwingendorf

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugewiesenen Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
 1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 7,05
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 13,60
c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 66,60
d) Zusätzlich zu den angeführten Müllbehältern werden bei Bedarf für eine einmalige Benützung Müllsäcke ausgegeben: Pro Müllsack	€ 3,92
 2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a) für einen Müllbehälter von 60 Liter	€ 3,50
b) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 6,65
 3. Für die Abfuhr von Altpapier:

a) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 4,38
b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 21,45
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 30 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Josef Kindler

angeschlagen am: 16.06.2021

abgenommen am: 01.07.2021

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die obige Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Großharras beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Beschluss: Verordnung Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großharras hat in der Sitzung am 15.06.2021 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG
Stellplatz-Ausgleichsabgabe für KFZ
gemäß § 41 NÖ BO 2014

§ 1

Gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 NÖ BO 2014 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist oder dieser verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Großharras, aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, bei einer Nutzfläche von 30 m² für einen KFZ-Abstellplatz mit einem Einheitssatz von **€ 4.000,00** pro nicht hergestellten Stellplatz, festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung i.d.g.F. nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kindler

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 16.06.2021

Abgenommen am: 01.07.2021

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die obige Verordnung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für KFZ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Nebeneinfahrten zu Bauplätzen

Sachverhalt:

Herr Hannes Müllner aus Diepolz 73 hat angefragt, ob die Gemeinde bei der Herstellung von Abstellplätzen neben einer Nebeneinfahrt – aber auf Gemeindegrund – eine Förderung bzw. finanzielle Unterstützung gewährt?

Bei einem Lokalaugenschein mit den Diepolzer Gemeindevertretern wurde festgelegt, dass diese Anfrage so diskutiert werden soll, dass eine für alle gültige Regelung getroffen werden kann.

(Es soll bei Nebeneinfahrten zu Baugrundstücken erlaubt werden, dass auch Gemeindegrund dafür benutzt wird, zusätzliche Stellplätze müssen zukünftig auf Eigengrund und nicht auf Gemeindegrund hergestellt werden. Finanzielle Unterstützung dafür wird es nicht geben.)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- Nebeneinfahrten über Gemeindegrund in der Breite eines Einfahrtstores bzw. Zufahrtsweges erlaubt sind.

- eine Befestigung dieser Einfahrten ebenfalls gestattet wird. Wenn aber die Gemeinde diese Befestigung wegen zB. Kanalrohre- bzw. Leitungskabelverlegungen aufgraben muss, hat die der Zufahrtsberechtigte auf seine Kosten wieder herzustellen.
- die Kosten dieser Maßnahmen der Antragsteller trägt.
- zusätzliche befestigte Abstellplätze auf Gemeindegrund zukünftig nicht erlaubt werden.
- die Schneeräumung auf der befestigten Fläche, wie am Gehsteig vor dem Wohnhaus, vom Zufahrtsberechtigten (Bauplatzeigentümer) auf seine Kosten zu erledigen ist.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtete über aktuelle Geschehnisse in der Gemeinde.

TOP 8: Bericht des Prüfungsausschusses (nicht öffentlich)

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter nicht öffentlich behandelt.

Reinhard Fichtinger
Schriftführer

Josef Kindler
Bürgermeister

Rudolf Dötzl
Vizebürgermeister
(ÖVP)

DI Adolf Schmid
(SPÖ)